

RS Vwgh 1974/2/12 0963/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1974

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Oberösterreich
L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
22/02 Zivilprozessordnung

Norm

ABGB §340;
BauO OÖ 1875 §5 Abs4;
BauRallg;
EGZPO Art37 impl;
1. ABGB § 340 heute
2. ABGB § 340 gültig ab 01.01.1812
1. EGZPO Art. 37 heute
2. EGZPO Art. 37 gültig ab 23.09.1895

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0387/71 E 29. November 1971 VwSlg 8124 A/1971 RS 3 (Zusatz: Diese Konsequenz könnte übrigens auch schon deshalb nicht eintreten, weil ein Baubewilligungsbescheid seinem normativen Gehalt nach nicht mehr besagt, als dass die bewilligte Bauführung in öffentlich-rechtlicher Beziehung zulässig ist, ihr also kein im öffentlichen Recht begründetes Hindernis entgegensteht. Über die Zulässigkeit der Bauführung in Beziehung auf allfällige Privatrecht hingegen, sagt die Baubewilligung ebensowenig etwas aus wie eine Erklärung im Sinne des § 5 vierter Satz der BauO f OÖ).

Stammrechtssatz

Eine Baubewilligung sagt über die Zulässigkeit einer Bauführung in privatrechtlicher Hinsicht ebenso wenig etwas aus, wie die im § 5 vierter Absatz der Oberösterreichischen Bauordnung vorgesehene "Erklärung". Durch das Unterbleiben der Beschränkung des Bescheidspruches auf diese "Erklärung" (durch die Erteilung der Baubewilligung) wird daher eine Rechtsverletzung des Nachbarn, der privatrechtliche Einwendungen erhoben hat, nicht bewirkt (Hinweis auf E vom 2.12.1968, 1518/67, VwSlg 7455 A/1968). Eine Baubewilligung sagt über die Zulässigkeit einer Bauführung in privatrechtlicher Hinsicht ebenso wenig etwas aus, wie die im Paragraph 5, vierter Absatz der Oberösterreichischen Bauordnung vorgesehene "Erklärung". Durch das Unterbleiben der Beschränkung des Bescheidspruches auf diese "Erklärung" (durch die Erteilung der Baubewilligung) wird daher eine Rechtsverletzung des Nachbarn, der privatrechtliche Einwendungen erhoben hat, nicht bewirkt (Hinweis auf E vom 2.12.1968, 1518/67, VwSlg 7455 A/1968).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1973000963.X02

Im RIS seit

12.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at